

REGLEMENT

über die Wasserversorgung Hospental (WVH)

(genehmigt anlässlich der Offenen Dorfgemeinde vom 19. Dezember 2012)

Die Offene Dorfgemeinde von Hospental, gestützt auf

Artikel 106 ff. der Kantonsverfassung und Artikel 67 und 78 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹Dieses Reglement regelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, deren Finanzierung sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und der Grundeigentümerschaft oder der Eigentümerschaft oder den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern, sowie die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

²Wo diese Reglement und die dazugehörige Tarifordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Trägerschaft

¹Die Wasserversorgung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Hospental. Sie handelt im Rahmen dieses Reglements für die Gemeinde.

²Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

³Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Artikel 3 Umfang der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liefert nach diesem Reglement sowie der Tarifordnung und im Sinne der Groberschliessung in ihrem Versorgungsgebiet und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für die Lieferung von Wasser für den Brandschutz.

2. Abschnitt Wasserversorgungsanlagen

Artikel 4 Generelle Wasserversorgungsplanung

¹Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund einer nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) erstellt.

²Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht demjenigen der GWP.

³Ausserhalb dieses Gebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen.

Artikel 5 Leitungsnetz

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der Wasserversorgung aufgrund der GWP erstellt.

³Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke und sind Bestandteil der Feinerschliessung.

Artikel 6 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Artikel 7 Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung sorgt für die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenanlagen. Sie sind der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

Artikel 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 9 Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu dulden. Vorbehalten bleiben Artikel 676, 691 und 742 ZGB.

3. Abschnitt Hausanschlussleitung

Artikel 10 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Artikel 11 Erstellung

¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

²Die Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren beauftragtes Fachpersonal erstellen lassen.

Artikel 12 Technische Vorschriften

¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

²In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Artikel 13 Erwerb von Durchleitungsrechten

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundeigentümerschaft.

Artikel 14 Eigentumsverhältnisse

¹Die Anlageteile der Hausanschlussleitung (Schieber und Schächte) sind Eigentum der Grundeigentümer oder der Eigentümer.

²Wasserzähler, geliefert von der Wasserversorgung, sind deren Eigentum.

³Wasserzähler, geliefert von der Abwasser Uri, sind deren Eigentum.

Artikel 15 Unterhalt und Kontrolle

¹Der Unterhalt der Hausanschlussleitung obliegt der Grundeigentümerschaft oder der Eigentümerschaft.

²Die Wasserversorgung beaufsichtigt die Unterhaltsarbeiten.

³Wird eine Haupt- oder Versorgungsleitung saniert, sind die unmittelbar daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen zu prüfen und allenfalls auf Kosten der jeweiligen Grundeigentümerschaft oder Eigentümerschaft in Stand zu stellen oder zu ersetzen.

⁴Die Wasserversorgung verfügt die Instandstellung oder den Ersatz mangelhafter Hausanschlussleitungen. Diese Arbeiten dürfen nur durch anerkannte Installationsunternehmen oder Personen mit fachmännischer Ausbildung ausgeführt werden.

⁵Die Wasserversorgung kann jederzeit die notwendigen Kontrollen durchführen.

4. Abschnitt Hausinstallationen

Artikel 16 Erstellung

¹Die Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

²Die Installationsarbeiten dürfen nur durch anerkannte Installationsunternehmen oder Personen mit fachmännischer Ausbildung ausgeführt werden.

³Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Artikel 17 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installationsunternehmen ausgeführten Arbeiten oder für installierte Geräte.

Artikel 18 Unterhalt

Die Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Hausinstallationen zu sorgen.

Artikel 19 Kontrolle

¹Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

²Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder mangelhaft unterhaltenen Hausinstallationen fordert die Wasserversorgung die Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft schriftlich auf, die festgestellten Mängel innerhalb angesetzter Frist zu beheben zu lassen.

³Unterlässt sie oder er dies trotz angedrohter Ersatzvornahme, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Grundeigentümerschaft oder der Eigentümerschaft oder der Wasserbezügerin oder Wasserbezüger beheben lassen.

Artikel 20 Technische Vorschriften

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Hausinstallationen sind die jeweils aktuellen Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Artikel 21 Wasserbehandlungsanlagen

¹Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt wurden.

²Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfluss des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Artikel 22 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Geräte, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Andernfalls gehen dadurch verursachte Schäden zu Lasten der Grundeigentümerschaft oder Eigentümerschaft.

5. Abschnitt Wasserabgabe

Artikel 23 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel ständig und in vollem Umfange. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung

des Wassers (wie Härte und Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Wasserdruckes keine Gewähr.

Artikel 24 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhaltsarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

²Die Wasserversorgung sorgt für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserlieferung. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Verbrauchsgebühr. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserlieferung werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Artikel 25 Anschluss- und Bezugsbewilligung

¹Für jeden Anschluss und den Bezug von Wasser ist der Baukommission Hospental ein Gesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung und die Bezugsbewilligung erfolgen im Rahmen dieses Reglements und der Tarifordnung dazu.

²Die Bewilligungen werden erteilt, wenn die Installationen und Geräte den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

Artikel 26 Haftung

¹Die Grundeigentümerschaft oder Eigentümerschaft haftet für alle Schäden die sie der Wasserversorgung durch unsachgemässe Handhabung oder ungenügende Sorgfalt, sowie mangelhaften Unterhalt der Hausanschlussleitung oder Hausinstallationen zufügt.

²Die Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft haftet auch für Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie anderen Personen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Artikel 27 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung oder der Baukommission frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Artikel 28 Wasserableitungsverbot

¹Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung oder der Baukommission, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

²Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 29 Vorübergehender Wasserbezug und Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Der Wasserbezug ab Hydranten ist ebenfalls nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Artikel 30 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 31 Kündigung des Wasserbezuges

¹Will eine Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat sie dies der Wasserversorgung schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, mitzuteilen.

²Die Hausanschlussleitung ist sodann auf Kosten der Grundeigentümerschaft oder der Eigentümerschaft vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Artikel 32 Ausschliesslichkeit (Abnahmepflicht)

Die Grundeigentümerschaften oder die Eigentümerschaft im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht selbst über bestehende Wasserversorgungsanlagen verfügen, die qualitativ einwandfreies Wasser liefern.

Artikel 33 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹Der Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung.

²Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Bewilligung mit besonderen Auflagen zu verbinden.

Artikel 34 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümerschaft oder der Eigentümerschaft bzw. Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

6. Abschnitt Wasserzähler

Artikel 35 Einbau und Unterhalt

¹Die ordentliche Abgabe und Verrechnung des Wassers sowie der vorübergehenden Bezug und der Bezug von Baustellenwasser erfolgen nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

²Der Wasserzähler wird von der Abwasser Uri AG oder der Wasserversorgung Hospental zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten.

Artikel 36 Haftung

¹Die Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen des Wasserzählers.

²Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Haftung beschränkt sich auf die von der Wasserversorgung Hospental gelieferten Wasserzähler. Für die Anlagen der Abwasser Uri bleibt deren Recht vorbehalten.

Artikel 37 Standort

¹Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerschaft oder der Eigentümerschaft.

²Der Wasserzähler muss so eingebaut werden, dass der gesamte Wasserverbrauch gemessen wird.

³Die Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 38 Technische Vorschriften

¹Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Diese Absperrvorrichtungen sind mit dem Einbau des Wasserzählers vorzunehmen.

²Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Artikel 39 Prüfung der Messgenauigkeit

¹Die Wasserversorgung prüft die Messgenauigkeit der Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

²Wird von der Grundeigentümerschaft oder der Eigentümerschaft bzw. Wasserbezügerin, Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

³Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt die Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

⁴Diese Prüfung beschränkt sich auf die von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler. Für die Anlagen der Abwasser Uri bleibt deren Recht vorbehalten.

Artikel 40 Störungen

¹Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

²Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr (Wasserzins) der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

Artikel 41 Mehrere Wasserzähler

¹Wünscht eine Grundeigentümerschaft oder eine Eigentümerschaft bzw. Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat sie die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

²Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7. Abschnitt Finanzierung

Artikel 42 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerschaft oder die Eigentümerschaft
- Anschluss- und Betriebsgebühren der Grundeigentümerschaft oder der Eigentümerschaft
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Artikel 43 Bemessung der Gebühren

Die Anschluss- und Betriebsgebühren sind insgesamt so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt oder Wasserversorgungsanlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Artikel 44 Anschlussgebühren

¹Für den Anschluss von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten an die Haupt- und Versorgungsleitung ist zur Deckung der Kosten für die Planung und Erstellung der Wasserversorgungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr geschuldet.

²Die Anschlussgebühr berechnet sich in Prozenten des amtlichen Gebäude- oder Liegenschaftsschätzungswertes bzw. der wertvermehrenden Investitionen, sofern diese den Betrag von Fr. 10'000.- übersteigt.

Artikel 45 Sprinkleranlagen

¹Für Gebäude mit Sprinkleranlagen ist nebst der ordentlichen Anschlussgebühr ein Zuschlag zu bezahlen.

²Für die Vorhalteleistung bei den Sprinkleranlagen wird eine Gebühr pro Liter/Minute im Jahr geschuldet.

Artikel 46 Betriebsgebühren

¹Die Aufwendungen der laufenden Rechnung sind durch eine wiederkehrende Betriebsgebühr, bestehend aus einer Grund-, Verbrauchs- und Wasserzählermietgebühr zu decken.

²Die ganze Grundgebühr sowie die Wasserzählermietgebühr sind auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.

Artikel 47 Baustellenwasser

¹Der Bezug von Baustellenwasser wird verursachergerecht verrechnet.

²Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge plus Grundgebühr.

Artikel 48 Kostentragung bei Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen, der Versorgungsleitungen und der Grabarbeiten trägt die Wasserversorgung.

Artikel 49 Kostentragung bei Hausanschlussleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen (Schieber und Schächte) sind von der Grundeigentümerschaft oder der Eigentümerschaft zu tragen.

Artikel 50 Gebührenpflichtiger Schuldner

Die einmaligen Gebühren (wie Anschlussgebühren) und auch die Betriebsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit Grundeigentümerin oder Grundeigentümer ist oder Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Artikel 51 Festsetzung der Gebühren

¹Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der Tarifordnung geregelt.

²Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.

³Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 52 Bezug der Gebühren, Fälligkeiten und Verjährung

¹Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühren und des Bauwassers kann eine Anzahlung verlangt werden.

²Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten. Die wiederkehrenden Betriebsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung eingezogen. Es kann halbjährlich eine Anzahlung verlangt werden.

³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (SR 220) erhoben.

⁴Die Verjährungsfrist für nicht bezahlte Anschluss- und Betriebsgebühren beträgt zehn Jahre.

Artikel 53 Betreibung

¹Beim Verzug der Zahlung wird mit schriftlicher Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt; nachher wird die Betreibung eingeleitet.

²Die Wasserversorgung kann überdies bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Der Notbedarf bleibt in jedem Fall gewährleistet.

8. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 54 Zuwiderhandlungen

¹Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 55 Rechtsmittel

¹Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Im Weiteren richtet sich das Beschwerdeverfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994.

Artikel 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über die Wasserversorgung und Wasserabgabe in der Gemeinde Hospental vom 11. Juni 1964 aufgehoben.

Artikel 57 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Artikel 58 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Gregor Regli

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg

Beschlossen durch die Offene Dorfgemeinde am 19. Dezember 2012

Tarifordnung der Wasserversorgung Hospental

Der Gemeinderat Hospental erlässt, gestützt auf das Reglement über die Wasserversorgung Hospental vom 19. Dezember 2012 folgende Tarifordnung:

1. Abschnitt Einmalige Gebühren

Artikel 1 Anschlussgebühren

Für jeden Haushalt, jedes Gewerbe und dergleichen ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

- Ziffer 1.1 Für Neubauten beträgt die Anschlussgebühr 1.5% des amtlichen Gebäude- oder Liegenschaftsschätzungswertes, mindestens aber Fr. 100.-.
- Ziffer 1.2 Bei Erweiterungs- und Umbauten beträgt die Anschlussgebühr 1.5% der wertvermehrenden Investitionen gemäss Änderung des amtlichen Gebäude- bzw. Liegenschaftsschätzungswertes, sofern die Differenz Fr. 10'000.- übersteigt.
- Ziffer 1.3 Für Ställe beträgt die Anschlussgebühr 1.0% des amtlichen Gebäude- oder Liegenschaftsschätzungswertes, mindestens aber Fr. 100.-.
- Ziffer 1.4 Bei Erweiterungs- und Umbauten für Ställe beträgt die Anschlussgebühr 1.0% der wertvermehrenden Investitionen gemäss Änderung des amtlichen Gebäude- bzw. Liegenschaftsschätzungswertes, sofern die Differenz Fr. 10'000.- übersteigt.

2. Abschnitt Wiederkehrende jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)

Artikel 2 Grundgebühren

Für jeden Haushalt, jedes Gewerbe und dergleichen ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

- Ziffer 2.1 Wohnungen, Ferienwohnungen, Appartementwohnungen
- | | | |
|-------------------------------------|-----|--------|
| 1 bis 2 ½-Zimmer-Wohnung | Fr. | 70.00 |
| 3 bis 5 und grössere Zimmer-Wohnung | Fr. | 100.00 |
- Ziffer 2.2 Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung
- | | | |
|--|-----|--------|
| | Fr. | 100.00 |
|--|-----|--------|

Ziffer 2.3 Bei Nebengebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung ohne Wasseranschluss entfallen die Grundgebühren.

Ziffer 2.4	Wasseruhr (Wasserzähler) – jährliche Mietgebühr		
	¾ Zoll	Fr.	45.00
	1 Zoll	Fr.	45.00
	1¼ Zoll	Fr.	46.00
	1½ Zoll	Fr.	48.00
	2 Zoll	Fr.	52.00
	2½ Zoll	Fr.	59.00
	50 mm	Fr.	69.00
	65 mm	Fr.	73.00
	80 mm	Fr.	80.00

Für grössere Wassermesser beträgt der jährliche Mietzins 10% der Anschaffungskosten.

Artikel 3 Gemischte Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die jährlichen Grundgebühren zusammen aus den Grundgebühren pro Wohneinheit und den Grundgebühren für Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung.

Artikel 4 Verbrauchsgebühren (Wasserzins)

Jeder Wasserverbraucher hat seine bezogene Wassermenge jährlich zu entrichten. Die Verrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt gemäss dem Wasserzähler.

Die Verbrauchsgebühren pro m³ bezogenes Wasser beträgt Fr 0.90.

3. Abschnitt Besondere Fälle

Artikel 5 Baustellenwasser

Für das Baustellenwasser ist ein Bauanschluss mit einem Wasserzähler zu installieren. Die Installationskosten sind vom Bauherrn zu übernehmen.

Die Gebühr für bezogenes Baustellenwasser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr inklusive Zählermiete pro Einsatz Fr. 300.00.
- b) Mengengebühr pro m³ Fr. 0.90.

Artikel 6 Sprinkleranlagen

¹Für Gebäude mit Sprinkleranlagen ist nebst der ordentlichen einmaligen Anschlussgebühr ein Zuschlag von 50% zu bezahlen.

²Für die Vorhalteleistung bei Sprinkleranlagen ist eine jährliche Gebühr von Fr. 0.30 pro Liter/Minute geschuldet.

Artikel 7 Nicht geregelte Fälle

Über alle in dieser Tarifordnung nicht geregelten Fälle entscheidet der Gemeinderat. Er wendet dabei die Tarifordnung sinngemäss an.

Artikel 8 Mehrwertsteuer

Die Beiträge und Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Gregor Regli

Der Gemeindegeschreiber: Martin Jörg

Beschlossen durch die Offene Dorfgemeinde am 19. Dezember 2012 und ohne Änderungen Erlassen durch den Gemeinderat am 8. Januar 2013